

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Down-Syndrom > Wohnen

1. Das Wichtigste in Kürze

Für Menschen mit Down-Syndrom gibt es je nach Ausprägung der Krankheit verschiedene Wohnformen. Kinder leben in der Regel bei ihren Eltern, Erwachsene haben Anspruch auf ein eigenes Zuhause. Hier gibt es verschiedene stationäre oder betreute Wohnformen.

2. Kinder mit Down-Syndrom

Kinder mit Down-Syndrom wachsen in der Regel in ihrem familiären Umfeld auf und wohnen im Haushalt der Eltern. Sie bleiben zum Teil auch bis ins hohe Alter mit ihren Familien zusammen. Eltern, die sich nicht in der Lage fühlen, mit ihrem Kind im eigenen Haushalt zu leben, können ihr Kind (zeitweise) in eine Pflegefamilie ([Vollzeitpflege](#)) geben. Einige Eltern entschließen sich, das Kind zur [Adoption](#) frei zu geben. Daneben gibt es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch teilstationäre und stationäre Wohnangebote.

3. Erwachsene Menschen mit Down-Syndrom

Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung haben einen Anspruch auf ein eigenes Zuhause. Es sollte für sie möglich sein, im selben Alter wie junge Menschen ohne Behinderungen ihr Elternhaus zu verlassen. Wichtig ist, dass sie sich von ihren Eltern ablösen können. Das fördert die Entwicklung des jungen Erwachsenen mit Down-Syndrom und auch die Eltern sehen, dass ihre erwachsenen Kinder ganz gut selbstständig leben können.

3.1. Wohnformen

Es gibt mittlerweile ein breites Angebot an Wohnformen sowohl im stationären als auch im ambulanten (unterstützten) Bereich. Die geeignete Wohnform richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten:

- **Stationäre Wohnformen**
Wohnstätten, Außenwohngruppen, Gruppenwohnungen, externes Wohnen, dezentrales stationäres Einzelwohnen, Wohngemeinschaften, Eltern-Kind-Wohnen und Probe- und Trainingswohnen.
- **Ambulant unterstützte Wohnformen**
Betreutes Wohnen, unterstütztes Wohnen, ambulant betreutes Einzel-, Paar- und Gruppenwohnen, Assistenz beim Wohnen, Wohngemeinschaften (auch zusammen mit Freunden ohne Behinderungen), Eltern-Kind-Wohnen und Probewohnen.
Diese Formen des selbstständigeren Wohnens nehmen seit Jahren zu.

3.2. Finanzierung

Im Allgemeinen übernimmt der [Träger der Eingliederungshilfe](#) die Kosten der Betreuung im Rahmen der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) . Ab einem bestimmten Einkommen müssen die Leistungsberechtigten einen finanziellen Beitrag leisten, siehe [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#) . Die Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern, ihrer Kinder und ihrer Partner, egal ob verheiratet oder nicht.

Die Kosten für den Lebensunterhalt und die Wohnung übernimmt meist das [Sozialamt](#) im Rahmen der [Sozialhilfe](#) . Das Sozialamt fordert von den Eltern erst ab einem Jahresbruttoeinkommen über 100.000 € einen Beitrag, wenn das Kind volljährig ist und Anspruch auf Eingliederungshilfe hat. Näheres unter [Unterhaltungspflicht > Sozialhilfe und Bürgergeld](#) .

Zur Aufteilung der Kosten zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Sozialamt Näheres unter [Eingliederungshilfe > Abgrenzung zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts](#) .

Einen Teil der Kosten kann auch die [Pflegeversicherung](#) übernehmen. Näheres unter [Eingliederungshilfe > Abgrenzung zur Pflege](#) .

3.3. Praxistipp

Detaillierte Informationen, Links und Adressen bietet die Aktion Mensch auf ihrer Plattform familienratgeber.de > [Adressen](#)

[vor Ort](#) .

4. Verwandte Links

[Wohnumfeldverbesserung](#) (Wohnungsumbau)

[Wohngeld](#)

[Vollstationäre Pflege](#) im Pflegeheim

[Down-Syndrom](#)

[Down-Syndrom > Trisomie 21](#)

[Down-Syndrom > Berufsleben](#)

[Down-Syndrom > Kindheit und Jugend](#)

[Down Syndrom > Alter und Rente](#)

[Down-Syndrom > Pflege](#)